

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 23. Juni 2015

Departement für Bildung und Sicherheit
Herr Staatsrat Oskar Freysinger
Place de la Planta 1
1950 Sion

Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Nach eingehendem Studium der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Vernehmlassung unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand an mehreren Sitzungen besprochen und auf dem Zirkularweg verabschiedet.

1. Generelle Bemerkungen

Der Verband der Walliser Gemeinden (VWG) unterstützt die Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei. Die sicherheitsbezogenen Herausforderungen für die heutigen Behörden unterscheiden sich wesentlich von denjenigen der 1950er-Jahre. Der Entwurf entspricht dem Bedürfnis, die heutigen Strukturen anzupassen, damit unser Kanton über eine Polizeiorganisation ausgestattet wird, die den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Das revidierte Gesetz heisst „Gesetz über die Kantonspolizei“ obwohl inhaltlich die gesamte Polizeiorganisation im Kanton betroffen ist, inklusive der Gemeindepolizei. Wir schlagen deshalb vor, das Gesetz in „Gesetz über die Walliser Polizei“ umzubenennen.

Der Begriff „Polizei“ ist in einigen Artikeln des Gesetzes nicht klar. Man weiss nicht, ob er nur die Kantonspolizei betrifft oder auch die Gemeindepolizei. Dies muss in den einzelnen Artikeln geklärt werden.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1. Organisation der Gemeindepolizei (Art. 70 und 71)

Der VWG begrüsst die Beibehaltung des Systems auf zwei Ebenen: Kantonspolizei und Gemeindepolizeien. Wir unterstützen ausserdem die Absicht, Kompetenzen für die Gemeindepolizeien auszubauen, z.B. Unfallabklärungen mit Materialschaden in den

Ortschaften, bei Verletzung eines gerichtlichen Verbots betreffend Grundeigentum, bei Verlängerung der Haft auf Grund einer Übertretung des Gemeinderechts und bei Übertretungen in Betäubungsmittelsachen, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Mit diesen Kompetenzerweiterungen für die Gemeindepolizeien können die Gemeinden in den Regionen attraktivere Arbeitsplätze anbieten. Es muss folglich aber gewährleistet werden, dass die Gemeindepolizisten die notwendigen Ausbildungen und Informatikprogramme erhalten, um diese neuen Aufgaben erfüllen zu können. Wir unterstützen gleichermassen, Ausbildung, Weiterbildung, Ausstattung, Ausrüstung sowie Kommunikations- und Datenbearbeitungssysteme zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien zu vereinheitlichen, um eine wirksame Zusammenarbeit zu erreichen. Wir verlangen hingegen, dass die Regelung der Dienstgradordnung des Gemeindepolizeikorps (und die finanziellen Auswirkungen) in der Autonomie der Gemeinden bleibt und dass Art. 71, Abs. 2, Ziffer a gestrichen wird. Die Gemeindepolizeien bilden keine Einheit. Ein Vergleich der kommunalen Aufgaben ist nicht einfach, weil diese je nach Gemeindepolizei sehr unterschiedlich sein können. Ausserdem können Lohntabellen, die an den Dienstgrad gekoppelt sind, einen grossen Einfluss auf die Löhne der Mitarbeiter und das Gemeindebudget haben.

Zudem wäre es mehr als gerechtfertigt, der Gemeindepolizei die Kompetenz zu übertragen, Polizeiberichte gegen Unbekannt bei geringfügigen Vergehen und Diebstählen bis 300 Franken zu erstellen. Ebenso sollte in die Kompetenz der Gemeindepolizei fallen, qualifizierter Trunkenheit im Sinne von Art. 70 festzustellen.

2.2. Örtliche Polizei : Bürgernahe Polizei (Art. 69)

Im neuen Gesetz wird nur bei der Kantonspolizei von der bürgernahen Polizei gesprochen. Es ist hingegen klar, dass eine der Hauptaufgaben der Gemeindepolizei die bürgernahe Polizei ist. Es ist daher wichtig, dass diese Aufgabe in Art. 69 aufgeführt wird, so wie sie in Art. 14 für die Gendarmerie erwähnt ist.

2.3. Obligatorische Schaffung einer Gemeindepolizei oder einer interkommunalen Polizei auf drei verschiedene Arten (Art. 71, Abs. 4)

Art. 71, Abs. 4 sieht vor, dass jede Gemeinde gehalten ist, eine Gemeindepolizei zu bilden. Sie kann dazu ein kommunales oder interkommunales Polizeikorps gründen oder aber auf Grund einer Vereinbarung, die der Genehmigung des Departements untersteht, mit einer bestehenden kommunalen oder interkommunalen Polizei zusammenarbeiten.

Der VWG akzeptiert diese verschiedenen Möglichkeiten, bedauert aber gleichzeitig, dass eine Gemeinde nicht mehr die Möglichkeit hat, Leistungen bei der Kantonspolizei zu beziehen. Wir fordern, dass diese Möglichkeit den Gemeinden weiterhin offen steht (und nicht nur, dass die Kantonspolizei vorübergehend die Aufgaben der Ortspolizei erbringt, wenn eine Gemeinde der Pflicht nicht nachkommt, eine Gemeindepolizei zu gründen gemäss Art. 71, Abs. 5).

2.4. Sicherheitspräsenz an 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr

Gemäss Art. 71, Abs. 1 gewährleistet die Gemeindepolizei eine Sicherheitspräsenz an 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr. In den wenig bevölkerten Regionen ist eine solche Präsenz unverhältnismässig und überflüssig und kann nicht aufrechterhalten werden, ausser vielleicht während den touristischen Hochsaison. Wir verlangen zumindest, dass präzisiert wird, was man unter Sicherheitspräsenz versteht: Ein Piquetdienst? Telefonische Erreichbarkeit? Eine geöffnete Polizeistation? Es muss berücksichtigt werden, dass die Anforderungen an eine Sicherheitspräsenz in den Regionen sehr unterschiedlich sein

können. Wir verlangen Lösungen, die der tatsächlichen Risikosituation entsprechen, den Bedürfnissen der Bevölkerung nachkommen und die keine unverhältnismässigen Aufgaben und Kosten für die Gemeinden verursachen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 71, Abs. 1 wie folgt abzuändern: „Die Gemeindepolizei gewährleistet je nach Sicherheitsbedarf der Gemeinde eine Sicherheitspräsenz oder einen Piquetdienst.“

Ausserdem beantragen wir, dass die touristische Hochsaison definiert wird, denn es benötigt 10 Polizisten, um eine 24/24-Stunden-Patrouille aufrechtzuerhalten.

2.5. Bestand der Gemeindepolizei

Die gleichen Bedenken wie unter Ziffer 2.4 erwähnt haben wir bei dem im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen notwendigen Bestand der Gemeindepolizei. Entspricht er der tatsächlichen Risikosituation? Der VWG befürchtet, dass vor allem die vorgeschlagene Anzahl Polizisten für die Tourismusbetten in den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsdichte zu hoch ist. Die touristische Hochsaison, während der alle Betten tatsächlich belegt sind, beschränkt sich auf einige Wochen im Dezember und im Februar. Der VWG verlangt daher, dass die Vorschläge für die Tourismusbetten in den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsdichte nochmals überdacht und neu gerechnet werden.

Ausserdem bezweifeln wir, dass den Anforderungen innert der geforderten Fristen nachgekommen werden kann. Gemäss den Berechnungen im Bericht der Arbeitsgruppe müssten im ganzen Kanton einige Duzend zusätzliche Gemeindepolizisten engagiert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sogar die grossen Gemeinden Schwierigkeiten haben, Gemeindepolizisten zu finden.

2.6. Zusammenarbeit (Art. 72)

Art. 72, Abs. 1, Ziffer b sieht vor, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei verpflichtet sind, sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung zu leisten...bei Vorfällen regionaler und kantonaler Bedeutung. An wen kann sich die Kantonspolizei in solchen Fällen wenden? Nur an die direkt betroffene Gemeindepolizei oder an alle Gemeindepolizeien der Region? Der VWG verlangt, dass diese Frage geklärt wird und dass definiert wird, wer von dieser Ziffer b des Art. 72, Abs. 1 betroffen ist, welche Kosten anfallen und vor allem wem diese in Rechnung gestellt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern